

## Ein Kriegsverband der Leinenindustrie.

Heute gelangt eine Verordnung des Handelsministeriums zur Verlautbarung, durch die die Errichtung eines Kriegsverbandes der Leinenindustrie angeordnet wird. Als Angehörige des Verbandes sind alle Unternehmungen zu betrachten, die sich mit der Erzeugung von Leinengarnen und ihrer Verarbeitung befassen. Die Organe des Verbandes, der gleichartige Aufgaben zu erfüllen hat wie der Kriegsverband der Wollindustrie, sind der Verbandsausschuß (Kriegsausschuß) und die Verbandsleitung. Der Verbandsausschuß besteht aus höchstens 18 Mitgliedern, von denen bis zu sechs ernannt und zwölf von den Verbandsangehörigen gewählt werden. Die Verbandsleitung, die aus den Mitgliedern des Verbandsausschusses ernannt wird, besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und drei Mitgliedern. Bei den Beratungen sowohl der Verbandsleitung als auch des Kriegsausschusses kann jedes anwesende Mitglied den Antrag auf getrennte Abstimmung der Spinnererei- und Webereiinteressenten stellen. In diesem Falle ist eine gesonderte Abstimmung der diesen beiden Interessentengruppen angehörigen anwesenden Mitglieder durchzuführen und bei Nichtübereinstimmung die Entscheidung des Handelsministers anzurufen.

Bezüglich des Wirkungsbereiches der Verbandsleitung und des Verbandsausschusses gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Kriegsverband der Wollindustrie.

### Höchstpreise für Flachs- und Werggarne.

Gleichzeitig mit der vorstehenden werden heute drei Verordnungen des Handelsministers veröffentlicht, von denen die eine Höchstpreise für Flachs- und Werggarne festsetzt, während die beiden anderen Bestimmungen über Vorratserhebungen, Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen auf dem Gebiete der Leinenindustrie enthalten. Als Stichtag für die Vorratserhebung unterliegen alle Arten von Rohflachs, ausgearbeitetem Flachs

und Flachs werg sowie Leinengarne aller Art (Flachs, Werg- und Abfallgarne), roh, gebleicht oder gefärbt, einfach oder gezwirnt, ferner bestimmte Leinen- oder Halbleinewaren und daraus konfektionierte Artikel. Die Formularien für die Anmeldungen sind vom Kriegsausschuß der Leinenindustrie in Wien, I., Laurenzerberg 1, zu beziehen und nach entsprechender Ausfüllung bis längstens 25. Mai dorthin zurückzusenden. Das Verspinnen oder sonstige Verarbeiten von Flachs oder Flachs werg allein oder mit irgendwelchen anderen Spinnstoffen ist vom 10. Mai, 6 Uhr morgens, angefangen nur mit besonderer Bewilligung gestattet, die hinsichtlich der Aufträge der Militärverwaltung beim Kriegsministerium, in allen anderen Fällen beim Handelsministerium einzuholen ist. Bezüglich der am 29. April bereits erteilten Aufträge der Militärverwaltung oder einer Zentralstelle wird für die Weinbringung der erforderlichen Bewilligung eine Frist bis zum 15. Mai gewährt.